



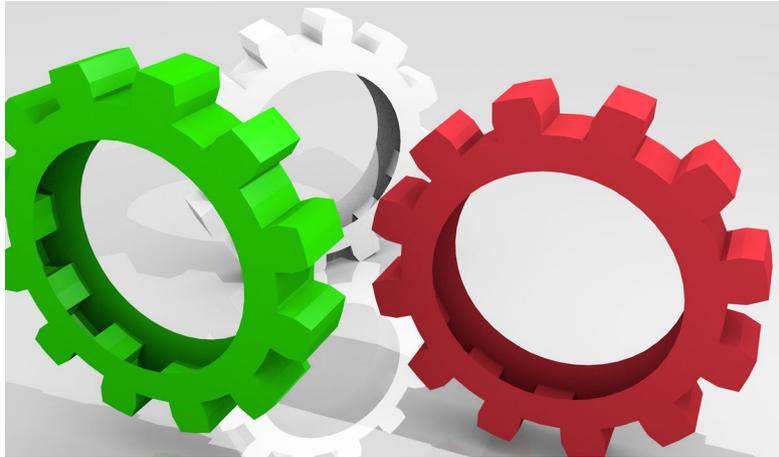
Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2024



EVENTS



- **21.03.2024**
- **Web Event: Entsendung nach Italien: Prüfung der Meldepflicht und Meldung leicht gemacht**

Uhr: 10:00–11:00 auf Microsoft Teams

Web-Event in Zusammenarbeit mit VDMA e.V.
Für weitere Informationen [klicken Sie hier](#)

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- Italien:** Foreign Subsidies Regulation („FSR“): Meldepflicht für drittstaatlich subventionierte Unternehmen5
- Deutschland:** Arbeitsverhältnisse von Geschäftsführern nach Unternehmensverschmelzung...5

SUSTAINABILITY

- Italien:** ESG-Governance: Die Fragen, die der Vorstand für ein nachhaltiges Unternehmen bewerten muss6

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- Italien:** Ein wirksames System von Bevollmächtigungen und Vollmachten für die Führung des Unternehmens6

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- Italien:** Steuerliche Ansässigkeit: neue Regeln für Holdinggesellschaften und Immobilien-OG7

STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE

- Italien:** Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung - Aktivierung des Registers der Zertifizierer7

DATENSCHUTZRECHT

- Italien:** Webscraping: Die italienische Datenschutzbehörde beginnt ihre Ermittlungen ...8

MERGERS & ACQUISITIONS

- Italien:** Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen: Gewährleistung für versteckte Verbindlichkeiten.8

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- Italien:** Die neue Disziplin des Reshoring.....9

VERRECHNUNGSPREISE

- Italien:** Transfer pricing im Rahmen von Cash pooling - Verträgen9

INHALTSVERZEICHNIS

	ARBEITSRECHT	
Italien:	Nichtigkeit der disziplinarischen Entlassung wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Verfahren.	10
	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
Italien:	Vergabevertrag: Aufhebung und Rücktritt.	10
	KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
Italien:	Die Europäische Union setzt sich für die Bekämpfung von Greenwashing ein. . .	11
	PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
Deutschland:	Zum Urheberrechtsschutz für Designmöbel	11
	BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN	
Italien:	Neue Sozialversicherungsvorschriften bei grenzüberschreitender Telearbeit. . .	12
	BESTEUERUNG DER PERSONEN	
Italien:	Die Aufwertung der von natürlichen Personen gehaltenen Beteiligungen zum 01.01.24	12
	UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ	
Italien:	Großunternehmen und Insolvenz: neues Gesetzesdekret	13
	UNTERNEHMENSSTRAFRECHT	
Italien:	Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und unrechtmäßiger Einsatz von „Reverse Engineering“	13
	STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN	
Italien:	MwSt.-Gruppenabrechnung: Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für geleistete Garantien	14
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
Italien:	Territorialität für Mehrwertsteuerzwecke von virtuellen Schulungen	14
	ENERGIERECHT	
Italien:	Neue Maßnahmen zur Förderung der Dekarbonisierung und der Energieunabhängigkeit	15

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: FOREIGN SUBSIDIES REGULATION („FSR“): MELDEPFLICHT FÜR DRITTSTAATLICH SUBVENTIONIERTER UNTERNEHMEN

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2022/2560 „Foreign Subsidies Regulation“ („FSR“) sollen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt verhindert werden, die auf Subventionen von EU-Drittstaaten an Unternehmen, die Fusionen und Übernahmen in der Europäischen Union durchführen, beruhen. Seit dem 12.10.23 haben die beteiligten Unternehmen die Europäische Kommission im Vorfeld über geplante Übernahmen und Fusionen zu informieren und müssen das Geschäftsvorhaben, die Finanzierungsmodalitäten, die Beteiligten und die erhaltenen Finanzhilfen darlegen. Diese Verpflichtung gilt für in der EU ansässige Unternehmen mit einem Umsatz von mind. 500 Mio. Euro, die in den drei Jahren zuvor Subventionen von mehr als 50 Mio. Euro aus Drittländern erhalten haben. Die Kommission kann ferner von sich aus Zusammenschlüsse prüfen, bei denen Unternehmen ausländische Subventionen erhalten haben, die den Binnenmarkt beeinträchtigen können. Der Begriff der relevanten Subvention umfasst jede Art von Geldtransfer oder Übernahme von Verbindlichkeiten aus einem Nicht-EU-Staat. Ausländische Zuschüsse müssen rückverfolgbar sein und vertraglich ist eine aufschiebende Bedingung der Genehmigung des Vorhabens durch die Kommission vorzusehen. Es empfiehlt sich, die vor der Umsetzung des Vorhabens durchzuführende Due-Diligence-Prüfung hierauf zu erstrecken.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: ARBEITSVERHÄLTNISSE VON GESCHÄFTSFÜHRERN NACH UNTERNEHMENSVERSCHMELZUNG

Arbeitnehmer werden bei Betriebsübergängen dadurch geschützt, dass die Arbeitsverhältnisse auf das übernehmende Unternehmen übergehen. Wie sich dies auf die Ebene der Geschäftsführung einer GmbH auswirken kann, erläutert eine neue Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Beschluss vom 07.12.23, 3 Ta 273/23). Im vorliegenden Fall wurde der Arbeitnehmer einer GmbH als Fremdgeschäftsführer einer anderen Konzern-GmbH eingesetzt. Nachdem die Arbeitgeber-GmbH auf diese zweite Gesellschaft verschmolzen wurde, wurde der Geschäftsführer freigestellt und abberufen. Vor dem Arbeitsgericht verlangte er Abgeltung seines arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs. Das Landesarbeitsgericht bestätigte das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses des abberufenen Geschäftsführers mit der GmbH und damit die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Durch die Verschmelzung wurde das Arbeitsverhältnis nicht in ein Geschäftsführer-Dienstverhältnis umgewandelt, das rechtlich anders einzuordnen gewesen wäre. Die Entscheidung führt nochmals die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Arbeits- und Geschäftsführer-Dienstverhältnissen vor Augen.

Luther.



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

SUSTAINABILITY

ITALIEN: ESG-GOVERNANCE: DIE FRAGEN, DIE DER VORSTAND FÜR EIN NACHHALTIGES UNTERNEHMEN BEWERTEN MUSS

Das Dokument „ESG Governance: Fragen, die sich Vorstände stellen sollten, um den Übergang zur Nachhaltigkeit anzuführen“, das von Accountancy Europe, European Voice of Board Members (EcoDa) und European Confederation of Institutes of Internal Auditors (ECIIA) veröffentlicht und von der italienischen nationalen Steuerberaterkammer übersetzt wurde, beschreibt die praktischen Aspekte, die Vorstände bei ihrem Engagement für ESG-Themen berücksichtigen sollten. Insbesondere werden mehrere praktische Fragen aufgezeigt, die die Vorstandsmitglieder berücksichtigen und während ihrer Zeit als Vorstandsmitglied zu beantworten versuchen sollten. Diese Fragen sind in drei Makrobereiche unterteilt: 1) Umwandlung des Geschäftsmodells; 2) Abstimmung der Governance-Ziele mit den Nachhaltigkeitszielen; 3) Information, Disclosure und Gewährleistung genauer und zuverlässiger Nachhaltigkeitsinformationen. All dies wird durch das Inkrafttreten der europäischen CSRD („Corporate Sustainability Reporting Directive“) unterstützt, die erheblichen Auswirkungen auf die Disclosurepraktiken und -aktivitäten der Unternehmen gehabt hat. Neue regulatorische Verpflichtungen und Berichterstattungssysteme müssen nämlich eine Chance darstellen, insbesondere auf strategischer und wettbewerblicher Ebene, und so über die bloße Einhaltung von Vorschriften hinausgehen.



CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: EIN WIRKSAMES SYSTEM VON BEVOLLMÄCHTIGUNGEN UND VOLLMACHTEN FÜR DIE FÜHRUNG DES UNTERNEHMENS

Die Einführung eines Systems von Bevollmächtigungen und Vollmachten ist für die effiziente Führung der Geschäftstätigkeit erforderlich. Die Bevollmächtigung ist ein interner Akt, bei dem Funktionen und Verantwortlichkeiten an eine Person mit spezifischen Kompetenzen übertragen werden. Die Bevollmächtigung muss formalisiert und vom Bevollmächtigten - der über die erforderliche Autonomie und die Befugnisse zur Ausübung der mit der delegierten Funktion verbundenen Tätigkeiten verfügen muss - akzeptiert werden. Die Vollmacht ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, mit dem das Unternehmen einer Person eine Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten erteilt. Vollmachten müssen den Leitern einer Unternehmensfunktion erteilt werden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vertretungsbefugnisse gegenüber Dritten benötigen. Die Vollmacht muss die übertragenen Befugnisse und deren Umfang beschreiben - der angemessen und im Einklang mit den Funktionen und Verwaltungsbefugnissen stehen muss, die dem Bevollmächtigten übertragen werden -, sowie die Vertretungsbefugnis und Ausgabenbeschränkungen vorsehen. Unter Berücksichtigung der spezifischen Unternehmensorganisation wird es daher möglich sein, z.B. Sondervollmachten gemäß Art. 2209 it. ZGB, bzw. Bevollmächtigungen gemäß Art. 1703 it. ZGB, oder Vollmachten im HS-Bereich gemäß Art. 16 GvD Nr. 81/08, zu erteilen.



Dott. Alessandro Filippo Consonni
alessandro.consonni@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Paola Finetto
paola.finetto@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT: NEUE REGELN FÜR HOLDINGGESELLSCHAFTEN UND IMMOBILIEN-OG

Das GvD Nr. 209/23 hat Änderungen an den Kriterien gemäß Art. 73 Abs. 3 TUIR in Bezug auf den Wohnsitz von Gesellschaftssteuer-Subjekten eingeführt. Gemäß den neuen Bestimmungen gelten als in Italien ansässig: (A) Unternehmen und Einrichtungen, die im Staatsgebiet während des größten Teils des Besteuerungszeitraums entweder (i) den rechtlichen Sitz, oder (ii) den tatsächlichen Leitungssitz oder (iii) die ordentliche Verwaltung haben, und (B) in Italien gegründete OGA (it. „OICR“). Im Zuge der neuen Regelungen gewinnt der Ort, an dem Gesellschaftssteuer-Subjekte strategische Entscheidungen treffen und wesentliche Verwaltungsakte vollziehen (place of management), an Bedeutung. Dadurch wird der Rechtssitz einer Gesellschaft im Ausland möglich, die in Italien Immobilien oder Beteiligungen besitzt, aber das ordentliche Geschäft in einem anderen Land betreibt. Andererseits OGA und einschließlich Immobilien-OGA, die im Staatsgebiet gegründet wurden, gelten als in Italien ansässig. Diese Bestimmung gilt unabhängig vom Standort des Verwalters (Rundschreiben der Steuerbehörde Nr. 21/14). Darüber hinaus stärkt das Dekret auch die Vermutung des Wohnsitzes in Italien für „schein-ausländische“ Gesellschaften, sofern sie beherrschende Beteiligungen an weiteren von Italienern kontrollierten oder verwalteten Subjekten halten.

bureau**Plattner**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTHABEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG – AKTIVIERUNG DES REGISTERS DER ZERTIFIZIERER

Mit Direktorialerlass des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy wurden die Verfahren sowie die Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Eintragung in das „Register der Zertifizierer von Steuerguthaben für F&E, Innovation und Design“ festgelegt. Die Plattform für die elektronische Verwaltung der Anträge auf Eintragung in das Register ist seit dem 21. Februar aktiv. Anträge können von natürlichen Personen, Beratungsunternehmen und öffentlichen Einrichtungen wie Universitäten und Forschungszentren gestellt werden, die nachweisliche Erfahrung haben und die im Dekret des Ministerpräsidenten genannten zusätzlichen Anforderungen erfüllen. Nach entsprechender Prüfung des Vorliegens der im Dekret des Ministerpräsidenten vom 15.09.23 vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen, welche innerhalb 90 Tagen nach Antrag auf Eintragung abgeschlossen sein muss, wird das Ministerium innerhalb 15 Tagen die Namen der im Register eingetragenen Subjekte veröffentlichen. Unternehmen, die eine Zertifizierung über die Qualifikation der getätigten oder zu tätigen Investitionen in den Bereichen F&E, technologische Innovation und Design und ästhetische Konzeption beantragen wollen, die für die Steuerguthaben in Frage kommen, müssen sich an das Ministerium wenden und dabei den Zertifizierer nennen, der im Register eingetragen sein muss, sowie dessen Annahmeerklärung übermitteln.

Deloitte.



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: WEBSCRAPING: DIE ITALIENISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE BEGINNT IHRE ERMITTLUNGEN

Mit Verfügung Nr. 621 vom 21.12.23 hat der italienische Datenschutzbeauftragte eine Untersuchung zu Webscraping eingeleitet: Dies ist eine Praxis, die bei Unternehmen, die Systeme der generativen künstlichen Intelligenz (Gen-AI) für das Training ihrer Algorithmen entwickeln, immer weiter verbreitet ist. Webscraping ist eine IT-Technik, die das umfassende Sammeln von Informationen mit dem Einsatz spezieller Softwareprogramme und dem Zugriff auf Daten, auch personenbezogener Art, von Internetseiten öffentlicher und privater Einrichtungen ermöglicht, die den Entwicklern eine leicht zugängliche und kostengünstige Quelle von „Treibstoff“ für ihre eigenen KI-Systeme bieten. Ziel der Untersuchung der Behörde ist es, diese Praxis genauer zu untersuchen, auch im Hinblick auf die Besonderheiten des technologischen Umfelds, in dem sie stattfindet, um ihre Auswirkungen auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen beurteilen zu können. Die gesammelten Beiträge sind für künftige Entscheidungen der Behörde nicht bindend, tragen aber dazu bei, ihr ein vollständiges Bild der betreffenden Themen zu vermitteln und eine breite Beteiligung der Interessengruppen zu fördern. Die Meldung dazu wurde am 18.01.24 im Amtsblatt veröffentlicht und sieht eine 60-tägige Frist vor, um Kommentare, Anmerkungen und mögliche Durchführungsvorschläge zu übermitteln.

Rödl & Partner

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: VERÄUSSERUNG VON GESELLSCHAFTSBETEILIGUNGEN: GEWÄHRLEISTUNG FÜR VERSTECKTE VERBINDLICHKEITEN

Was ist der Gegenstand der Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen: die Beteiligung selbst oder der Teil des Gesellschaftsvermögens, den diese Beteiligung darstellt?

Das Thema ist von Bedeutung, falls nach der Veräußerung von Beteiligungen größere Verbindlichkeiten - oder geringere Vermögenswerte - auftreten. In einem solchen Fall kann der Käufer nämlich nur dann die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen allgemeinen Gewährleistungen für Kaufmängel in Anspruch nehmen, wenn das Gesellschaftsvermögen Gegenstand der Veräußerung darstellt. Die Rechtsprechung sieht jedoch die Beteiligung als direkten Gegenstand der Abtretung an, den Anteil am Vermögen hingegen nur als indirekten Gegenstand. Daraus folgt, dass der Käufer hinsichtlich wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Aspekte der Gesellschaft, die Gegenstand der Abtretung ist, die allgemeinen Gewährleistungen für Kaufmängel nicht in Anspruch nehmen kann.

Daher ist es wichtig, dass der Käufer eine ausdrückliche Gewährleistung für den wirtschaftlichen Wert der übertragenen Beteiligung vereinbart, durch die sich der Verkäufer verpflichtet, den Käufer beim späteren Auftreten versteckter Verbindlichkeiten zu entschädigen.

HAGER & PARTNERS



Avv. Nicola Sandon
nicola.sandon@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Elfriede Zanellati
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: DIE NEUE DISZIPLIN DES RESHORING

Art. 6 des GvD Nr. 209/23 mit dem Titel „Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten nach Italien“ sieht vor, dass Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten und aus der Ausübung von Künsten und Berufen in assoziierter Form, die in einem nicht zur EU oder zum EWR gehörenden Land ausgeübt werden, bei einer Verlagerung nach Italien zu 50% nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens für Zwecke der Einkommensteuer und der IRAP (Regionale Steuer auf produktive Tätigkeiten) beitragen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelung ist, dass die gleichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht in den 24 Monaten vor ihrer Verlegung bereits im Staatsgebiet ausgeübt wurden. Die Befreiung, deren Wirksamkeit von der Genehmigung der Europäischen Kommission abhängt (da die Maßnahme theoretisch als nach den Verträgen verbotene staatliche Beihilfe angesehen werden könnte), gilt ab dem Steuerzeitraum, der zum Zeitpunkt der Übertragung läuft, und in den folgenden fünf Steuerzeiträumen (zehn, wenn der Steuerpflichtige als „Großunternehmen“ eingestuft wird). Schließlich hat der Gesetzgeber einen Mechanismus zur Rückforderung nicht gezahlter Steuern für den Fall vorgesehen, dass die Vermögenswerte, die Gegenstand der Steuervergünstigung waren, (auch teilweise) ins Ausland verlagert werden.

MORRI
ROSSETTI

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: TRANSFER PRICING IM RAHMEN VON CASH POOLING - VERTRÄGEN

Mit dem kürzlich erschienenen Urteil Nr. 998/24 hat sich das Kassationsgericht bezüglich der korrekten Bewertung von konzerninternen Finanzgeschäften ausgesprochen. In diesem Zusammenhang wurden die bereits festgelegten Grundsätze bestätigt (welche auch mit den internationalen Vorgaben übereinstimmen), unter anderem in Hinblick auf die Beweislast. Der konkrete Fall betraf einen sog. „zero balance“ Intragroup Cash-Pooling-Vertrag im Rahmen einer konzerninternen Finanzierung, welcher von der italienischen Finanzverwaltung formell neu bewertet wurde, unter Anpassung des Zinssatzes auf der Grundlage jenes der Banca d'Italia („Rendistato“). Der Oberste Gerichtshof hat diese Neuberechnung allerdings abgelehnt, da die konzerninternen Zinssätze auf der Grundlage der marktüblichen Zinssätze festgelegt werden müssen, sprich jener, welche auf vergleichbare Finanzierungen (mit ähnlichem „credit rating“ des Empfängers) Anwendung finden. Aus diesem Grund wurden die „Rendistato“ – Zinssätze als unpassend eingeschätzt. Was zudem die Beweislast betrifft, hat der Gerichtshof festgelegt, dass im Falle einer konzerninternen Finanzierung die Finanzverwaltung den Beweis erbringen muss, dass das Geschäft zu einem nicht marktüblichen Zinssatz gewährt wurde, woraufhin das Steuersubjekt dann einen Gegenbeweis erbringen muss.

HAGER & PARTNERS



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dr. Nicolò Parizzi
nicolo.parizzi@hager-partners.it

ARBEITSRECHT

ITALIEN: NICHTIGKEIT DER DISZIPLINARISCHEN ENTLASSUNG WEGEN VERSTOSSES GEGEN DAS GESETZLICHE VERFAHREN

Mit Urteil Nr. 2859 vom 31.01.24 hat sich der Kassationsgerichtshof mit der Frage der disziplinarischen Entlassung und deren Folgen im Falle eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften befasst. Im vorliegenden Fall hatte das Unternehmen bei der Entlassung des Arbeitnehmers das in Art. 53 des Königlichen Dekrets Nr. 148/31 vorgesehene Verfahren nicht eingehalten, da es den Arbeitnehmer vor der Entlassung nicht vorgeladen hatte, um ihm die Möglichkeit zu geben, Gründe zu seiner Verteidigung vorzubringen. Das mit der Angelegenheit befasste Berufungsgericht von Palermo hatte den Mangel in den Anwendungsbereich von Art. 18 Abs. 6 eingestuft und lediglich die Zahlung einer Entschädigung angeordnet. Der Kassationsgerichtshof hingegen hat entschieden, dass der Verstoß gegen diese Vorschrift die Nichtigkeit der Disziplinarmaßnahme zur Folge hat, da die Unwirksamkeit aus der Verletzung einer Vorschrift resultiert, die zur Wahrung eines schutzwürdigen Interesses, wie dem der Verteidigung des Arbeitnehmers, aufgestellt wurde. Der Arbeitnehmer hat daher nach Ansicht des Gerichts Anspruch auf den in Art. 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 300/70 vorgesehenen dinglichen Kündigungsschutz, d.h. das Recht auf Wiedereinstellung am Arbeitsplatz und auf Zahlung des rückständigen Arbeitsentgelts und der Sozialversicherungsbeiträge ab dem Zeitpunkt der Entlassung.



HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: VERGABEVERTRAG: AUFHEBUNG UND RÜCKTRITT

Es kommt häufig vor, dass ein Unternehmen einen Dritten (Auftragnehmer) mit der Ausführung eines Bauvorhabens beauftragt, der in Verzug gerät und damit beim Auftraggeber das Bedürfnis entsteht, sich vom Vertrag zu lösen. In diesem Zusammenhang wird auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Kassationsgerichtshofs hingewiesen, das den Grundsatz bekräftigt, gemäß welchem der Auftraggeber jederzeit nach Vertragsabschluss den Rücktritt „ad nutum“ ausüben kann: Ein Rücktritt, der auch in der Nichterfüllung der Gegenpartei begründet sein kann (vgl. Kassationsgerichtshof, 08.01.24, Nr. 421). Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Rückgabe der geleisteten Anzahlungen und den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits eingetretene Nichterfüllung des Auftragnehmers entstanden ist. Der Auftragnehmer haftet, so der Oberste Gerichtshof, gesamtschuldnerisch mit dem Bauleiter, der verpflichtet ist, die Ausführung der Arbeiten während des gesamten Verlaufs zu überwachen. Es ist auf jeden Fall notwendig, dass ein Rechtsanwalt die Vereinbarungen zwischen den Parteien und die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf den konkreten Sachverhalt überprüft.

GRIMALDI : ALLIANCE



Avv. Vittorio De Luca
vittorio.deluca@delucapartners.it



Avv. Luca Cairolì
luca.cairolì@delucapartners.it



Avv. Ilario Giangrossi
igiangrossi@grimaldialliance.com



Avv. Matteo Cauteruccio
mcauteruccio@grimaldialliance.com

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: DIE EUROPÄISCHE UNION SETZT SICH FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON GREENWASHING EIN

Am 17.01.24 hat die EU-Kommission die Richtlinie „Empowering Consumers for the Green Transition“ verabschiedet. Diese Richtlinie führt Regeln gegen Greenwashing ein, eine Marketingpraxis, mit der Unternehmen versuchen, Verbraucher durch Aussagen anzulocken, die positive Nachhaltigkeitseigenschaften ihrer Produkte und Dienstleistungen irreführend bewerben. Durch die Verwendung irreführender oder falscher Umweltbehauptungen werden die Verbraucher nämlich zu geschäftlichen Entscheidungen veranlasst, die sie sonst nicht getroffen hätten. Im Einzelnen sieht die Richtlinie Folgendes vor: (i) die Aktualisierung der sog. „schwarzen Liste“ irreführender Geschäftspraktiken; (ii) das Verbot jeglicher Behauptung, die eine neutrale, reduzierte oder positive Umweltauswirkung aufgrund der Teilnahme an Emissionsausgleichssystemen vortäuschen; (iii) die Zulässigkeit in der EU nur von Nachhaltigkeitssiegeln, die mit Zertifizierungssystemen verbunden sind, die eine Zulassung erhalten haben oder von öffentlichen Institutionen eingerichtet wurden; (iv) die Forderung, dass Informationen über die Garantie besser sichtbar gemacht werden müssen. Schließlich ist zu beachten, dass die Kommission auch an der „Green Claim“-Richtlinie arbeitet, die die „Empowerment“-Richtlinie ergänzen soll und noch spezifischere Regeln für umweltbezogene „Claims“ und unlautere Geschäftspraktiken vorsieht.

Deloitte.

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: ZUM URHEBERRECHTSSCHUTZ FÜR DESIGNMÖBEL

Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat dem EuGH einmal mehr Fragen zur Auslegung des Europäischen Urheberrechts vorgelegt. Anlaß dafür ist die Klage eines Herstellers bekannter Büromöbel gegen einen Wettbewerber wegen einer möglichen Verletzung seiner Urheberrechte an diesen Möbeln, die an sich ohne Weiteres dem Designschutz zugänglich sind, der aber, weil es die Möbel schon lange gibt, längst nicht mehr besteht. Es kommt deshalb darauf an, welche Anforderungen an ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu stellen sind, und ob sie anders sind, wenn das „Werk“ ein Gebrauchsgegenstand ist. Der EuGH hat sich im Urteil Cofemel (Urt. vom 12.09.19 – C-683/17) zuletzt damit befasst. Insbesondere fragt der BGH, ob es darauf ankommt, was sich der Urheber bei Schaffung des Werkes dachte, ob er annahm, schöpferisch tätig zu sein, oder ob das gleichgültig und statt dessen eine objektive Betrachtung geboten ist, und darauf, wie die Rezeptionsgeschichte verläuft, ob das Möbel z.B. wie ein Kunstgegenstand in Museen ausgestellt wurde. Beides sieht der BGH skeptisch und durch die Cofemel-Entscheidung des EuGH nicht hinreichend geklärt (das Aktenzeichen des EuGH lautet C-795/23; BGH Beschluss vom 21.12.23, I ZR 96/22 – USM Haller).



Avv. Emilio Cucchiara
cucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it



Mariano Carlo Rossi
marirossi@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
 „Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: NEUE SOZIALVERSICHERUNGSVORSCHRIFTEN BEI GRENZÜBERSCHREITENDER TELEARBEIT

Am 28.12.23 wurde vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik eine Rahmenvereinbarung für grenzüberschreitende Telearbeiter eingeführt, die es ermöglicht, Sozialversicherungsbeiträge in dem Mitgliedstaat zu zahlen, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, sofern weniger als 50% der Arbeitsaktivität im Ansässigkeitsstaat erbracht wird. Diese Bestimmung fällt in den Anwendungsbereich von Art. 16 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 883/04 und ergänzt die generelle Anwendung der Bestimmungen von Art. 13 derselben Verordnung, laut jenen der Arbeitnehmer im Ansässigkeitsstaat beitragspflichtig ist, wenn er dort mehr als 25% seiner Arbeitstätigkeit ausübt. Die neue Regelung gilt für Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat, welcher das Abkommen unterzeichnet hat, ansässig sind und dort ihr Arbeitsaktivität für einen Arbeitgeber ausführen, der in einem anderen Staat, der ebenfalls das Abkommen unterzeichnet hat, seinen Sitz hat. Die Anwendung dieser Bestimmung, die von dem allgemeinen Grundsatz abweicht, dass die Sozialversicherungsbeiträge in dem Mitgliedstaat zu entrichten sind, in dem die Arbeit ausgeführt ist (Territorialitätsprinzip), erfolgt auf Antrag, der bei den zuständigen Sozialversicherungsbehörden des Staates eingereicht werden muss, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

bureau**Plattner**

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: DIE AUFWERTUNG DER VON NATÜRLICHEN PERSONEN GEHALTENEN BETEILIGUNGEN ZUM 01.01.24

Das it. Gesetz Nr. 213/23 (Haushaltsgesetz 2024) bietet natürlichen Personen die Möglichkeit, die Anschaffungskosten von Beteiligungen an Gesellschaften, die zum 01.01.24 gehalten wurden, durch die Zahlung einer Ersatzsteuer steuerlich aufzuwerten.

Um den neu bewerteten Wert von nicht börsennotierten Beteiligungen zu ermitteln, muss bis zum 30.06.24 ein befähigter Freiberufler (z.B. ein Steuerberater) eine Schätzung des Wertes der zum 01.01.24 gehaltenen Quoten beedigen.

Die einmalige Ersatzsteuer beträgt 16% des neu bestimmten Wertes und kann in einer einmaligen oder in drei jährlichen Raten ab dem 30.06.24 bezahlt werden.

Die Vorteilhaftigkeit der Aufwertung der Anschaffungskosten oder -werte von Beteiligungen besteht in einer möglichen Steuerersparnis bei deren Veräußerung, wobei die 16%ige Besteuerung des gesamten Quotenwertes mit der ordentlichen Besteuerung des realisierbaren Wertzuwachses von 26% verglichen wird.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott.ssa Cristina Martello
cristina.martello@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: GROSSUNTERNEHMEN UND INSOLVENZ: NEUES GESETZESDEKRET

Am 03.02.24 ist das Gesetzesdekret über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Zulieferer zahlungsunfähiger Großunternehmen, die der sog. amministrazione straordinaria (Sonderverwaltungsverfahren) unterliegen, in Kraft getreten. Das der Maßnahme zugrunde liegende Konzept ist der Versuch, die Auswirkungen einer Unternehmenskrise bei Großunternehmen auf ihre Zulieferer zu verringern. Zu diesem Zweck sieht Artikel 1 neue Maßnahmen zur Unterstützung und zum Zugang zu Liquidität für kleine und mittlere Unternehmen (sog. KMU) vor, die Waren und Dienstleistungen an Unternehmen von strategischer Bedeutung liefern, die der „amministrazione straordinaria“ unterliegen. Insbesondere erhalten KMU, die aufgrund einer Verschlechterung der Verschuldungslage der auftraggebenden Unternehmen Schwierigkeiten beim Zugang zu Krediten haben, die Zusage aus einem speziellen Finanzierungsfond bis zu einem Höchstbetrag, der den Forderungen gegenüber dem auftraggebenden Unternehmen entspricht. Der Zugang wird ab dem Inkrafttreten des Dekrets bis zum Abschluss der „amministrazione straordinaria“ kostenlos gewährt. Die Vorschrift regelt auch Einschränkungen des Höchstbetrages innerhalb derer die Zusage gewährt wird sowie die Voraussetzungen für den Zugang.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: OFFENLEGUNG VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN UND UNRECHTMÄSSIGER EINSATZ VON „REVERSE ENGINEERING“

Mit dem Urteil Nr. 3211/24 befasste sich der Kassationsgerichtshof mit dem strafrechtlichen Schutz von Unternehmens-Know-how und urteilte über einen Fall über den missbräuchlichen Zugang zu einem Computersystem (Art. 615ter it. Strafgesetzbuch) und die Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 623 it. Strafgesetzbuch). Mit der Bestätigung der Verurteilung der Angeklagten, gab das Gericht eine aktuelle Auslegung von Art. 623 it. Strafgesetzbuch. Der Straftatbestand, in Anbetracht der erheblichen und zunehmenden Kosten, die heute die wissenschaftliche Forschung kennzeichnen, die auf die Entwicklung wettbewerbsfähiger Technologien auf globalen Märkten ausgerichtet ist, liege auch dann vor, wenn das unrechtmäßig preisgegebene Geheimnis nur einen Teil des Produktionsprozesses betrifft, ohne dass diese Preisgabe alle Bestandteile des Produkts selbst betreffen müsse. Der Gerichtshof nahm dann Stellung zum „Reverse Engineering“ - einem Verfahren, bei dem eine Maschine oder ein Prototyp davon nachgebaut wird, indem reale Gegenstände in Computermodelle umgewandelt werden - und stellte fest, dass es sich dabei keineswegs um eine legitime Art und Weise des Kopierens eines Produkts handelt, sondern um eine Tätigkeit, die in die Kategorie der durch Art. 623 it. Strafgesetzbuch strafrechtlich sanktionierten Nutzung von Betriebsgeheimnissen fällt.

MORRI
ROSSETTI



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: MWST.-GRUPPENABRECHNUNG: ANSPRUCH AUF RÜCKERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GELEISTETE GARANTIE

Der Kassationshof hat in seinem jüngsten Beschluss Nr. 1671 vom 16.01.24 den vollen Anspruch auf Erstattung der (oft hohen) Kosten für den Abschluss und die Aktivierung der „Garantie“ bejaht, die bei Inanspruchnahme der MwSt.-Gruppenabrechnung gem. Art. 73 Abs. 3 Präsidialdekret Nr. 633/72, sowie des Ministerialerlasses vom 13.12.79, geleistet werden muss. Im vorliegenden Fall reichte das Unternehmen eine Mehrwertsteuererklärung für das Jahr 2008 ein, aus der sich ein Guthabenüberschuss ergab, der teilweise ausgeglichen wurde. Auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 des genannten Ministerialerlasses legte der Steuerpflichtige daher die Garantie gem. Art. 38bis Präsidialdekret Nr. 633/72 vor und beantragte anschließend (vergeblich) die Erstattung der dafür angefallenen Kosten. In Ermangelung einer Antwort wandte sich der Steuerpflichtige an die Steuerjustizorgane, bis der Kassationshof sein Recht auf Erstattung anerkannte und feststellte, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der zehnjährigen Verjährungsfrist gem. Art. 2946 it. ZGB gestellt werden kann und dass der Anspruch auf das Guthaben entsteht, sobald das MwSt.-Guthaben, bezüglich dessen die Garantie vorgelegt wurde, von den Steuerbehörden nicht mehr festgestellt oder angefochten werden kann.

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: TERRITORIALITÄT FÜR MEHRWERTSTEUERZWECKE VON VIRTUELLEN SCHULUNGEN

Das it. Finanzamt hat klargestellt, dass für die Bereitstellung von Schulungen im „Online“-Modus für Mehrwertsteuerzwecke der Niederlassungsort bzw. der Wohnsitz der Kundin bzw. des Kunden von Bedeutung ist. Dabei ist es irrelevant, ob es sich bei der Kundschaft um eine steuerpflichtige (B2B) oder eine private Person (B2C) mit Wohnsitz in EU- oder Nicht-EU-Ländern handelt.

Die Klarstellung bezog sich auf den Fall eines Unternehmens, das Bildungsdienstleistungen in Form von Kursen erbringt, die virtuell von Lehrkräften abgehalten werden, welche in Echtzeit vor allem aus der Ferne verbunden sind, wobei die Möglichkeit der Interaktion zwischen den Kursteilnehmenden und den Lehrkräften über dieselbe Streaming-Plattform sowie der Zugang zur E-Learning-Plattform besteht, um die Kursmaterialien einzusehen und weitere spezifische Fragen an die Lehrkräfte zu richten.

Der Fernteilnahme-Modus wird in diesem Fall einer Präsenzveranstaltung gleichgestellt, da sich die Teilnehmenden durch die Inanspruchnahme des Dienstes, wenn auch auf andere Weise, am Kurs beteiligen und mit den Kursleitenden interagieren können.



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

ENERGIERECHT

ITALIEN: NEUE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER DEKARBONISIERUNG UND DER ENERGIEUNABHÄNGIGKEIT

Aufgrund eines im Dezember 2023 erlassenen Eil-Dekrets (Gesetzesdekret Nr. 181 vom 09.12.23, nachfolgend kurz „Energy-Dekret“) sind in Italien neue Regelungen in Kraft getreten, die u.a. die Beschleunigung der Dekarbonisierung sowie des Erreichens der Energieunabhängigkeit bezwecken. Das Umsetzungsgesetz zum Energy-Dekret sieht z.B. für Unternehmen mit einem sehr hohen Energieverbrauch einen Anreizmechanismus zur Errichtung neuer bzw. zum Repowering bestehender EE-Anlagen vor. Zudem ist die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen der Regionen, die zur Dekarbonisierung, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Territoriums sowie zur Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen beitragen, vorgesehen. Auf dem Boden montierten PV-Anlagen in landwirtschaftlichen Gebieten eröffnet das Energy-Dekret nun Zugang zur Förderung aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 199/21. Weitere Regelungen des Umsetzungsgesetzes betreffen u.a. die Sanierung bestehender Anlagen, die Einführung eines PV-Technologie-Registers, die Entwicklung des Sektors der schwimmenden Offshore-Windkraftanlagen, die Refinanzierung des italienischen Klimafonds, die Finanzierung von Fernwärme- und Fernkälteprojekten sowie die geologische Speicherung von CO₂. Insgesamt ein positiver Schritt auf dem Weg zur Dekarbonisierung des Landes.

Rödl & Partner



Avv. Paolo Peroni
paolo.peroni@roedl.com



RAin Dr. Trixie Bastian
trixie.bastian@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

Copyright Bilder: Fotolia

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.